

Antragsteller:

Name: , den

Straße:

Wohnort:

Telefon:

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
- Kanalwerk -
Am Neuen Markt 6

66877 Ramstein-Miesenbach

Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlage der Verbandsgemeinde

Ich werde / habe in der OG / Stadt, OT / Stadtteil

Straße, auf der Plan-Nr. einen Neubau, Umbau
bzw. eine Erweiterung errichten / errichtet, vornehmen / vorgenommen und beantrage hiermit die
Herstellung bzw. Veränderung des Anschlusses an die gemeindliche bzw. an die städtische
Abwasseranlage. Mir ist bekannt, dass die Verlegungsarbeiten durch die Verbandsgemeinde bzw.
durch deren Unternehmerfirma ausgeführt werden.

Das Grundstück hat eine Größe von m².

Ich erkenne gleichzeitig die Satzung der Verbandsgemeinde über die Entwässerung von Grund-
stücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beitrags- und Gebühren-
satzung als rechtsverbindlich an.

Der § 11 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde findet hinsichtlich der Bau-
herrenpflicht zur Erstellung eines Revisionsschachtes (Reinigungsöffnung) nahe der Grundstücks-
grenze ausdrückliche Beachtung.

Ich verpflichte mich, die Kosten für die Herstellung, Erneuerung bzw. Umänderung des Anschlusses,
soweit diese nicht von der Gemeinde bzw. von der Stadt getragen werden, an die
Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen, mit Angabe der Größe und Be-
festigungsart der Hoffläche;
2. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen, Gärten und allen auf ihm stehen-
den Gebäuden mit Maßstabangabe von wenigstens 1 : 500, mit Angabe der Straße und Haus-
nummer, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regen-
wasseranschlussleitung und etwaigen Grundwasserleitungen des Grundstückes. Einzuzeichnen
sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der
Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss ebenfalls erkennbar sein;

bitte wenden !

3. Ein Schnittplan im Maßstab von 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung;
4. Ein Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmateriales erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaigier Absperrschieber und Rückstauverschlüsse;
5. bei Gewerbebetrieben die Beschreibung desselben sowie Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

*) siehe hierzu die Bemerkung am Ende des Antrages

Ich habe davon Kenntnis genommen,

- a) dass die Gemeinde bzw. die Stadt berechtigt ist, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, sowie bei bereits vorhandenen Betrieben, Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen und auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern kann, wenn sie dies für notwendig hält;
- b) dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die hierzu erforderliche Genehmigung erteilt ist und
- c) dass die Gemeinde bzw. die Stadt jede Haftung für Schäden, die sich aus der fehlerhaften Herstellung ergeben, ablehnt.

6. Bemerkungen:

7. Die kostenpflichtige Herstellung eines Revisionsschachtes (§ 11) durch die Verbandsgemeinde auf dem betreffenden Baugrundstück wird beantragt (bitte ankreuzen !).
- | | |
|------|--------------------------|
| Ja | <input type="checkbox"/> |
| Nein | <input type="checkbox"/> |

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Auf der Zeichnung sind darzustellen:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) die vorhandenen Anlagen | schwarz |
| b) die neuen Anlagen | farbig |
| c) die abzubrechenden Anlagen | gelb |

Die für den Prüfvermerk bestimmte grüne Farbe darf in der Zeichnung nicht verwendet werden.

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen.

Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.